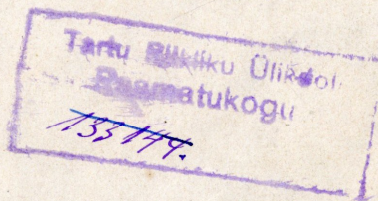


Est. A - 13112



Provisorische  
Geschäfts - Ordnung  
für die  
Versammlungen  
der  
Bürgerschaft großer Gilde  
zu RIGA.



## Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die Versammlungen der Bürgerschaft großer Gilde sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Provinzial - Recht der Ostsee - Gouvernements Theil II.  
Art. 1167.

**Anmerkung:** In der Folge wird die Beifügung:  
„Provinzial-Recht der Ostsee-Gouvernements,  
Theil „II“ bei den bezüglichen Quellen-An-  
gaben weggelassen und nur der Artikel (Art.)  
aufgeführt werden.

### § 2.

Die ordentlichen Versammlungen finden zweimal jährlich statt, die eine in der letzten Woche vor Fastnacht, die andere einige Tage vor Michaelis. (Art. 1168.)

### § 3.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, so oft das Gemeinwohl der Stadtgemeinde es erheischt, oder Sachen zu prüfen sind, welche die städtische Verfassung betreffen, oder es

sich auch um bedeutende und unvorhergesehene Ausgaben handelt. — Berufen werden dieselben 1) auf obrigkeitlichen Befehl; 2) auf den Beschluß des Rathes oder auch 3) auf Antrag der Gilde selbst.

**Zusatz:** Hat ein Bürger in Stadt-Angelegenheiten die keinen Aufschub leiden, irgend etwas zur Plenarberathung zu bringen, so benachrichtigt er seinen Doctmann davon, der seinerseits den Aeltermann hiervon in Kenntniß setzt; der Aeltermann stellt solches gemeinschaftlich mit den Aeltesten dem Rathe zur Prüfung und schriftlichen Entscheidung vor. Art. 1169 und 1087.

#### § 4.

Die Versammlungen, mögen es ordentliche, oder außerordentliche sein, dürfen von dem Aeltermann und den Aeltesten nicht anders berufen werden, als mit Vorwissen und Zustimmung des wortführenden Bürgermeisters und des Rathes. Art. 1170.

#### § 5.

Gegenstände der Verhandlung auf den Versammlungen sind überhaupt: 1) die der Bürgerschaft vorbehaltenen Wahlen zu Stadt-Aemtern, 2) die Berathungen über Angelegenheiten, welche sich auf die Stadtgemeinde in ihrer Gesamtheit beziehen und in Betreff welcher bestimmte Verordnungen oder Vorschriften mangeln. Es gehört dahin unter anderen a) die Feststellung neuer städtischer Einrichtungen zum Besten der Stadtgemeinde, oder Ergänzungen der bestehenden Einrichtungen; b) die Berechnung der außerordentlichen Abgaben, die zum Besten der Stadt-Cassa, oder auf Allerhöchsten Befehl zum Besten des Reichs-Schatzes von Jedem zu entrichten sind. Art. 1179.

§ 6.

In den Versammlungen können nur Berathungen über Angelegenheiten stattfinden, die dem Rathe durch die Ältestenbank angezeigt, oder vom Rathe selbst dazu bestimmt wurden. Art. 1180.

§ 7.

Nichts desto weniger ist es jedoch auch jedem Mitgliede der Gildenversammlung erlaubt, zur Abhilfe von Mißbräuchen oder Unordnungen bei (d. h. **in**) der städtischen Verwaltung Anträge zu machen. (Art. 1181)

§ 8.

Gegenstände der Prüfung in der vor Fastnacht abzuhaltenden Versammlung sind insbesondere: die Vorschläge über die zur Beförderung des Handels zu ergreifenden Maßregeln; über die Mittel zur Abstellung wahrgenommener Mißbräuche bei der Stadt-Verwaltung und über Alles was sich unmittelbar auf die Interessen der Stadt bezieht. In der Fastnachts-Versammlung findet auch die Wahl des Ältermannes, ferner die Wahl der Ältesten, so wie nach Erledigung der übrigen Geschäfte, die Aufnahme in die Brüderschaft statt.

Ununterbrochene Gewohnheit. Art. 1187 und folgend.

§ 9.

Gegenstand der vor Michaelis stattfindenden Versammlung ist dagegen insbesondere die Wahl des Dockmanns für das folgende Jahr. Art. 1183.

## Die Vorberathungs-Commission.

### § 10.

Alle Gegenstände welche in den Versammlungen der Bürgerschaft großer Gilde zur Verhandlung kommen, sind zuvor von einem zu diesem Zweck niedergesetzten ständigen Ausschuss, der sogenannten Vorberathungs-Commission, einer Prüfung und Begutachtung zu unterziehen.

### § 11.

Die Vorberathungs-Commission besteht aus dem Aeltermann, dem Gilde-Notar, einem zweiten von der Aeltestenbank gewählten Aeltesten, dem Dockmann und acht von der Bürgerschaft gewählten Bürgern. — Von Michaelis bis Fastnacht gehört außerdem der designirte Dockmann der Commission an.

Vorsitzender der Commission ist der Aeltermann.

### § 12.

Der von der Aeltestenbank gewählte Aelteste scheidet jährlich aus der Vorberathungs-Commission, von den Bürgern treten in jedem Jahr vier aus. Die vacant gewordenen Stellen werden in der Fastnachts-Versammlung durch Neuwahl wiederum besetzt; die ausgetretenen Glieder können aufs Neue gewählt werden.

### § 13.

Die Vorberathungs-Commission hat alle durch die Aeltestenbank an die Bürgerschaft gelangenden Vorlagen für die allgemeinen Versammlungen vorzubereiten, ihre Arbeiten nöthigenfalls durch den Druck zu veröffentlichen, die Tages-Ord-

nung für die allgemeine Versammlung zu entwerfen und eine Liste der Candidaten aufzustellen, welche der Bürgerschaft für die vacanten Stellen vorzuschlagen sie sich einigt.

#### § 14.

Der Aeltermann ist verpflichtet die Vorberathungs-Commission mindestens 10 Tage vor jeder ordentlichen Versammlung zusammenzuberufen. — Findet aber eine außerordentliche Versammlung statt, so tritt die Commission zusammen, sobald der Tag, an welchem die Versammlung abgehalten werden soll, anberaunt ist.

#### § 15.

Die Vorberathungs-Commission hat über jede für die allgemeine Versammlung bestimmte Vorlage derselben durch einen aus ihrer Mitte gewählten Berichterstatter eingehenden Bericht zu erstatten, insbesondere die Ansicht der Commission vorzutragen und alle den Gegenstand betreffenden Erläuterungen zu geben.

### Besondere Commissionen.

#### § 16.

Der Bürgerschaft steht das Recht zu, wenn sie es für nöthig erachtet, zur Prüfung und Begutachtung bestimmter Vorlagen noch besondere Special-Commissionen einzusetzen.

### Zusammenberufung und Strafe für Nichterscheinen.

#### § 17.

Die Zusammenberufung der allgemeinen Versammlungen geschieht auf Anordnung des Aeltermanns und der Aeltesten-

bank durch gedruckte Einladungszettel, welche mindestens 6 Tage vor der Versammlung jedem Bürger zugestellt werden, und durch eine gleichzeitige Bekanntmachung in den hiesigen Tagesblättern. Außerdem ist jedem Bürger ein Exemplar der gleichfalls durch die Presse zu veröffentlichenden gedruckten Tages-Ordnung vor der Versammlung zuzustellen.

Bei außerordentlichen Versammlungen kann ausnahmsweise, wenn die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache es gebietet, die Einladung auch später erfolgen.

### § 18.

Jeder Bürger ist verpflichtet, in den Versammlungen der Bürgerschaft zu erscheinen; wer ohne triftige Gründe aus der Versammlung wegbleibt, unterliegt einer Fön von 6 R. S. Art. 1173. Schragen § 2 und 3.

### § 19.

Die Gründe, welche das Erscheinen in der Versammlung verhindern, haben die Ältesten dem Ältermann, die nicht zur Ältestenbank gehörigen Bürger aber dem Doekmann anzuzeigen. Art. 1174.

### § 20.

Wer ohne Angabe triftiger Gründe **dreimal** nach einander von den ordentlichen Versammlungen wegbleibt und auch auf der vierten nicht erscheint, geht aller Bürger- und Brüderschaftsrechte verlustig. Art. 1175. Schragen § 4.

## Die Geschäfts = Ordnung.

### § 21.

Der Doekmann ist Vorsitzender der Versammlung. Ihm liegt die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung ob.

bank durch gedruckte Einladungszettel, welche mindestens 6 Tage vor der Versammlung jedem Bürger zugestellt werden, und durch eine gleichzeitige Bekanntmachung in den hiesigen Tagesblättern. Außerdem ist jedem Bürger ein Exemplar der gleichfalls durch die Presse zu veröffentlichenden gedruckten Tages-Ordnung vor der Versammlung zuzustellen.

Bei außerordentlichen Versammlungen kann ausnahmsweise, wenn die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache es gebietet, die Einladung auch später erfolgen.

### § 18.

Jeder Bürger ist verpflichtet, in den Versammlungen der Bürgerchaft zu erscheinen; wer ohne triftige Gründe aus der Versammlung wegbleibt, unterliegt einer Pön von 6 R. S. Art. 1173. Schragen § 2 und 3.

### § 19.

Die Gründe, welche das Erscheinen in der Versammlung verhindern, haben die Aeltesten dem Aeltermann, die nicht zur Aeltestenbank gehörigen Bürger aber dem Doekmann anzuzeigen. Art. 1174.

### § 20.

Wer ohne Angabe triftiger Gründe **dreimal** nach einander von den ordentlichen Versammlungen wegbleibt und auch auf der vierten nicht erscheint, geht aller Bürger- und Brüderchaftsrechte verlustig. Art. 1175. Schragen § 4.

## Die Geschäfts = Ordnung.

### § 21.

Der Doekmann ist Vorsitzender der Versammlung. Ihm liegt die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung ob.

§ 22.

Er eröffnet die Versammlung 30 Minuten nach der vom Aeltermann angezeigten Anfangsstunde durch ein Zeichen mit der Glocke und durch die Erklärung: „**die Versammlung ist eröffnet!**“ Auf diese Erklärung sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Sitzplätze einzunehmen, worauf der Doctmann mit der Verlesung der Tages-Ordnung beginnt.

§ 23.

Unmittelbar nach Austritt der Aeltestenbank erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorhergegangenen Versammlung.

§ 24.

Hierauf hält der Aeltermann, nach der festgestellten Tages-Ordnung, seinen Vortrag und bringt die einzelnen Gegenstände zur Verhandlung, mit Anführung des Votums der Aeltestenbank.

§ 25.

Nach Vortrag des Aeltermanns beginnt für jede einzelne Angelegenheit der Vortrag des, von der Vorberathungs-Commission bestellten, Berichterstatters und die Discussion unter Leitung des Doctmanns.

§ 26.

An der Discussion kann sich jedes Mitglied betheiligen und dabei Abänderungs-Vorschläge (Amendements) stellen, welche indessen vor dem Schluß der Discussion vollständig formulirt dem Doctmann zu übergeben sind, widrigenfalls sie nicht zur Abstimmung kommen.

### § 27.

**Niemand darf reden, ohne vorher vom Doctmann das Wort verlangt und erhalten zu haben;** — daher haben sich Mitglieder, welche das Wort nehmen wollen, vorher bei dem Doctmann persönlich dazu zu melden und anzugeben, ob sie **für** oder **gegen** den Antrag sprechen wollen.

### § 28.

Die Zulassung zum Wort erfolgt in der Regel nach der, vom Doctmann notirten Zeitfolge der eingegangenen Meldungen, wobei, soweit möglich, zwischen denjenigen, welche **für**, und denjenigen, welche **gegen** den Antrag sprechen wollen, abzuwechseln ist.

### § 29.

Außer der Reihe und sofort nach der Meldung zum Wort, jedoch ohne Unterbrechung des eben redenden Mitgliedes erhält das Wort, wer:

- a) zum Zweck der Beobachtung der **Geschäfts-Ordnung** („zur Geschäfts-Ordnung“) oder:
- b) zur Berichtigung **thatsächlicher Angaben** eines früheren Redners („zur thatsächlichen Berichtigung“) das Wort erbittet.

Die hiernach außer der Reihe zum Wort verstatteten Redner haben sich streng auf den von ihnen angegebenen Zweck der Meldung zu beschränken, widrigenfalls der Doctmann ihnen das Wort zu entziehen **verpflichtet ist**.

Zu „persönlichen Bemerkungen“ wird erst nach dem Schluß der Discussion das Wort ertheilt.

### § 30.

In der Regel wird von der Rednerbühne geredet, ausnahmsweise kann vom Plaze aus, jedoch nur stehend, in den drei im vorhergehenden § berührten Fällen gesprochen werden.

§ 31.

Sonst ist nur der Aeltermann befugt, vom Sitze aus zu reden. — Auch steht ihm das Wort jeder Zeit zu, falls nicht bereits ein anderer Redner dasselbe hat.

§ 32.

Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, oder zu verlangen berechtigt ist, erklärt der Doctmann die Discussion für geschlossen. Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung berechtigt, während der Discussion auf den Schluß derselben anzutragen; wird dieser Antrag von mindestens 10 anderen Mitgliedern unterstützt, so schreitet die Versammlung sofort zur Entscheidung über denselben.

§ 33.

Ist der Schluß angenommen, so dürfen nur noch der etwaige Antragsteller und zuletzt der Berichterstatter gehört werden.

§ 34.

Nach dem Schluß der Discussion wird zur Abstimmung geschritten; der Doctmann verkündet die Stellung und Reihenfolge der Fragen und hat über etwa erhobene Einwendungen die Versammlung entscheiden zu lassen. Die Fragen sind jedenfalls so zu stellen, daß sie einfach durch **Ja!** oder **Nein!** beantwortet werden können.

§ 35.

Die Amendements (Abänderungs-Vorschläge) sind vor dem ursprünglichen Antrage zur Abstimmung zu bringen und zwar so, daß das sich von dem Antrage weiter entfernende Amendment dem sich minder weit entfernenden vorgeht. —

Demnach geht ein Amendement, welches den ursprünglichen Antrag ganz aufhebt, allen anderen, welche nur auf eine Abänderung gerichtet sind, vor, und ist ferner ein Antrag auf Aussetzung des Beschlusses auf eine spätere Zeit vor allen materiellen Amendements zur Entscheidung zu bringen.

### § 36.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzbleiben. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Dockmanns zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht; liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, oder verlangen es 10 Mitglieder, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen; — Die dazu erforderlichen Stimmzähler werden durch den Dockmann aus den anwesenden Bürgern ernannt. Der Dockmann verkündet das Ergebnis der Abstimmung.

### § 37.

Bei allen Abstimmungen, außer bei den Wahlen, über welche besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, entscheidet die einfache Majorität der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint.

### § 38.

Jeder Bürger, der nicht das Wort gehabt hat, kann seine von dem Beschluß der Mehrheit abweichende Meinung in das Protocoll aufnehmen lassen, wenn dieselbe von wenigstens 10 anderen Mitgliedern unterstützt wird. — Dem Aeltermann und dem Dockmann steht dieses Recht auch ohne jene Bedingung einer Unterstützung zu.

### § 39.

Die Bürgerschaft kann, wenn auch die auf der Tages-Ordnung stehenden Verhandlungs- Gegenstände noch nicht er-

schöpft sind, ihre Vertagung mit einfacher Majorität beschließen; jedoch darf dieselbe auf nicht längere Zeit, als bis zum nächsten Werktag erfolgen. — Wenn die Versammlung sich vertagt, so bringt der Doctmann den für die Eröffnung der nächsten Versammlung bestimmten Zeitpunkt sofort mündlich zur Anzeige und setzt den Aeltermann, Behufs desfalliger Mittheilung an den wortführenden Bürgermeister, hiervon in Kenntniß.

#### § 40.

Der Doctmann ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen (**„Ich bitte den Redner, nicht von dem Gegenstand der Verhandlung abzuschweifen.“**) Ist solches in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann die Versammlung auf den Antrag des Doctmanns beschließen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

#### § 41.

Der Doctmann ist auch berechtigt, jedes Mitglied der Versammlung, welches die Ordnung verlegt, mit Nennung des Namens zurecht zu weisen (**„Ich rufe N. N. zur Ordnung“**); dieser Ordnungsruf kann jeder Zeit durch 5 Bürger vom Doctmann verlangt werden und entscheidet über die Ertheilung desselben, falls der Doctmann sie ablehnt, die Versammlung ohne Discussion.

#### § 42.

Wegen fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten oder ungebührlichen Betragens eines Bürgers, kann demselben auf Antrag des Doctmanns, oder auf Verlangen von 10 Mitgliedern durch einen, ohne Discussion herbeizuführenden, Beschluß der Versammlung, ein Verweis ertheilt werden: (**„Ich ertheile Hrn. N. N. einen Verweis.“**)

§ 43.

Entsteht in der Versammlung eine fortdauernde Unruhe, so kann der Doctmann mit Genehmigung des Aeltermanns die Versammlung auf kurze Zeit aussetzen oder vertagen.

§ 44.

Anträge, welche in keiner Beziehung zu den in der Tages-Ordnung aufgenommenen Gegenständen gehören, sind dem Doctmann in schriftlicher Formulirung zu übergeben. — Derselbe hat nach Erledigung der Tages-Ordnung die Versammlung zuvörderst über die **Dringlichkeit** des Antrages entscheiden zu lassen. Wird die Dringlichkeit anerkannt, so trägt die Versammlung **entweder** der Vorberathungs-Commission, welche sich in diesem Falle auf höchstens eine Stunde entfernt, schleunige Berichterstattung über den Antrag auf, **oder** tritt auch ohne eine solche in die Berathung über denselben.

§ 45.

Sind sämtliche Gegenstände der Verhandlung erledigt, oder ist die Vertagung beschlossen, so verkündet der Doctmann, nachdem er eine Uebersicht der stattgefundenen Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse gegeben hat, im Auftrag des Aeltermanns den Schluß der Versammlung.

## Protocoll und Veröffentlichung.

§ 46.

Die Protocollführung in den Versammlungen liegt verfassungsmäßig dem Gilde-Notar ob und hat derselbe auch namentlich für die jedesmalige Veröffentlichung des Protocolls durch die Tagespresse, soweit diese Veröffentlichung nicht in besonderen Fällen nach seinem, von dem Aeltermann bestätigten Ermessen eine Einschränkung erleidet, Sorge zu tragen.

## A n h a n g.

### § 47.

Bezog sich der Gegenstand der Berathungen auf Sachen, die bloß die innere und ökonomische Verwaltung der Gilde betrafen, so erhalten die Beschlüsse bindende Kraft für alle Gildengenossen, ohne irgend einer weiteren Bestätigung zu bedürfen, beziehen sich aber die Beschlüsse auf die ganze Stadtgemeinde, so sind sie dem Rathe durch den Ältermann zur Bestätigung vorzustellen. — Art. 1199, Fol.

### § 48.

Ist der Rath mit einem einstimmigen Beschluß beider Gilden einverstanden, so hat derselbe rechtsgültige Kraft. Art. 1202.

### § 49.

Sind die Beschlüsse der Gilden nicht einstimmig, so ist der Beschluß derjenigen Gilde für allendlich anzusehen, für welchen sich der Rath erklärt. Art. 1203.

### § 50.

Stimmt der Rath weder mit der großen noch mit der kleinen Gilde überein, so wählt sowohl der Rath aus seiner Mitte, als auch jede Gilde aus der Mitte ihrer Ältestenbank zur gemeinschaftlichen Berathung zu sechs Mitgliedern. — Der durch Mehrheit der Stimmen dieser achtzehn Mitglieder gefaßte Beschluß wird für definitiv erachtet. Art. 1204.

§ 51.

Ein auf die obige Weise gefaßter Beschluß hat für alle diejenigen bindende Kraft, welche unter der Jurisdiction der städtischen Verwaltung stehen. Art. 1205.

Angenommen durch Beschluß der Bürgerschaft großer Gilde  
vom 18. December 1863.

**S. Schnakenburg,**

Stadt-Ältermann.

~~16~~ 16  
2-

Von der Censur erlaubt Riga, am 28. Januar 1864.